

Dramatischer Notruf einer Mutter

Zeitschrift berichtet über den Tod eines amerikanischen Schauspielers

Eine Illustrierte veröffentlicht in ihrer Online-Ausgabe unter der Überschrift „Corey Haim – Er ruht jetzt in Frieden“ einen Beitrag über die Beerdigung des amerikanischen Schauspielers. Der Beitrag ist mit einer Fotostrecke illustriert, die zeigt, wie Angehörige den Sarg tragen. Ein Link verweist auf einen Audiobeitrag, in dem der dramatische Notruf der Mutter in der Rettungsstelle zu hören ist. Eine Leserin der Zeitschrift hält die Berichterstattung für unangemessen sensationell und sieht Ziffer 11 des Pressekodex verletzt. Der mitgeschnittene Notruf lasse jeglichen Respekt vor dem Leid des Schauspielers und seiner Mutter vermissen. Dadurch würden beide erneut zu Opfern. Sowohl der sterbende Corey Haim als auch seine verzweifelte Mutter würden zu Objekten herabgewürdigt. Der Text-Chef der Zeitschrift widerspricht. Der Notruf stehe gar nicht im Vordergrund der Berichterstattung, womit der Vorwurf sensationeller Darstellung entfalle. Die Überschrift sei undramatisch. Im vorliegenden Beitrag sei lediglich in einem Absatz mitgeteilt worden, was die Mutter bei ihrem Notruf dem Rettungsdienst gesagt habe. Blutige Einzelheiten seien nicht genannt worden. Die erfolglosen Wiederbelebungsversuche seien Teil eines sicherlich tragischen Geschehens, letztlich aber ein routinemäßig verbreiteter Teil der Berichterstattung über Unglücksfälle. Zum Link auf den Notruf der Mutter beim Rettungsdienst nimmt der Text-Chef ebenfalls Stellung. Er räumt ein, dass der Link zum Tondokument einen Schritt über die bloße Berichterstattung hinausgehe. Die Redaktion werde künftig strenger prüfen, ob ein derartiger Notruf in vergleichbaren Fällen veröffentlicht werden sollte. (2010)

Die Zeitschrift hat gegen die Ziffer 11, Richtlinie 11.1, des Pressekodex verstoßen; der Presserat spricht einen Hinweis aus. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Frage, ob der Link unter der Überschrift „Hier der dramatische Notruf von Corey Haims Mutter zum Anhören“ die Grenze zur unangemessen sensationellen Berichterstattung überschreitet oder nicht. Am Tod des bekannten Schauspielers besteht ein öffentliches Interesse. Der detaillierte Einblick in die verzweifelte Notsituation der Mutter geht jedoch über das öffentliche Interesse hinaus. Die Grenze zur unangemessen sensationellen Darstellung nach Richtlinie 11.1 wurde überschritten. (0347/10/2-BA)

Aktenzeichen:0347/10/2-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Hinweis